



Ausgabe 14/2020 vom 30. April 2020

Update Pflege-Boni

Sozialschutz-Paket II - BDA warnt vor überzogenen Erwartungshaltungen

Arbeitshilfe Urlaub aktualisiert

Telefonische Befunderhebung zur Arbeitsunfähigkeit um weitere zwei Wochen verlängert



Update Pflege-Boni

Das Kabinett hat am 29.04.2020 den „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ beschlossen. Bereits am 14.05. und 15.05. 2020 soll der Gesetzentwurf abschließend von Bundestag und Bundesrat beraten werden.

Die Empfehlungen der Expertenkommission, bestehend aus den Mitgliedern der ehemaligen 4. Pflegemindestlohnkommission, wurden aufgegriffen und in ihrer Struktur in den Gesetzentwurf übernommen.

Die gute Nachricht ist: es wird einen Bonus für alle Beschäftigten in der Pflege geben; die höchste Prämie erhalten Vollzeitbeschäftigte in der direkten Pflege und Betreuung. Bis zur Höhe von maximal 1.000 Euro ist die Finanzierung gesichert. Arbeitgebern in der Pflege werden die Prämien im Wege der Vorauszahlung zunächst von der sozialen Pflegeversicherung erstattet; die Anspruchsgrundlage bildet § 150 a SGB XI.

Ob nun die Prämie bis zur Höhe von 1.500 Euro steuer- und sozialabgabenfrei aufgestockt wird, ist aus Sicht der Bundesregierung Sache der Bundesländer beziehungsweise der Arbeitgeber.

Wir begrüßen es, dass somit eine Einigung über die Struktur der gestaffelten Bonuszahlungen und die Finanzierung durch die Pflegekassen erzielt werden konnte. Es hat sich gezeigt, dass für die Zahlung einer Pflegeprämie kein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag gebraucht wird. Dieser ist und bleibt eine Schnapsidee.

Über weitere Entwicklungen werden wir Sie wie gewohnt informieren.

Sozialschutz-Paket II - BDA warnt vor

überzogenen Erwartungshaltungen

Der Gesetzesentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten sozialen Absicherung bei Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit infolge der COVID-19-Pandemie (Sozialschutzpaket II)“ sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

- Für die Monate, in denen der Entgeltausfall mindestens 50 % beträgt, wird das Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2020 gestaffelt ab dem vierten Monat des Bezugs (frühestens ab Juni 2020) auf 70 % / 77 %, und ab dem siebten Monat des Bezugs (frühestens September 2020) auf 80 % / 87 % des Nettoverdienstes erhöht.

- Für Beschäftigte in Kurzarbeit sollen die bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten erweitert werden, indem auf das Erfordernis der Systemrelevanz verzichtet wird. Die Regelung soll zudem bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.

- Sitzungen von Tarif-, Heimarbeits- und Mindestlohnausschüssen sollen zumindest zeitweise auf der Grundlage von Telefon- und Videokonferenzen möglich sein.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) warnt in ihrer Stellungnahme davor, dass einige der geplanten Änderungen Erwartungshaltungen an den Sozialstaat entstehen ließen, die ihn langfristig völlig überfordern würden.

Während wir die befristete Öffnung der Hinzuverdienstmöglichkeiten zum Kurzarbeitergeld ausdrücklich begrüßen, teilen wir zu der Erhöhung des Kurzarbeitergeldes die Bedenken der BDA. Für weitergehende Informationen verweisen wir auf die Stellungnahme der BDA, die Sie [hier](#) nachlesen können.

Arbeitshilfe Urlaub aktualisiert

Mit der Verabschiedung der 4. Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche (4.Pflegearbeitsbedingungenverordnung, PflArbbV) gilt ab dem 1. Mai 2020 auch ein neuer Mindesturlaub schon für das gesamte Jahr 2020. Wir haben dies zum Anlass genommen, die Arbeitshilfe zum Urlaub mit diesen Neuerungen zu ergänzen.

Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf der neuen Rechtslage und den Verfallsregeln von übergesetzlichem Urlaub. Es wird u.a. erläutert, wann und wie Ihre Verfallsregeln erhalten bleiben können und wie viel Urlaub Sie dafür gewähren müssen.

Arbeitshilfe Urlaub

Im Mitglieder-Bereich unserer Homepage unter www.bpa-arbeitgeberverband.de finden Sie die aktualisierte Arbeitshilfe zum Urlaub. Ergänzend verweisen wir auf die Arbeitshilfe zu den Neuregelungen der Vierten Pflegearbeitsbedingungenverordnung (4.PflegeArbbV), zum Mindestlohn in der Pflegebranche und den Neuerungen zum Mindesturlaub



Telefonische Befunderhebung zur Arbeitsunfähigkeit um weitere zwei Wochen verlängert

Die befristete Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte wurde um zwei Wochen verlängert. Dies hat der gemeinsame Bundesausschuss am 27. April 2020 beschlossen. Die Regelung wurde bis zum 18. Mai verlängert. Andernfalls wäre sie am 4. Mai abgelaufen.

Es gilt damit weiterhin, dass bei Erkrankungen der oberen Atemwege, welche keine schwere Symptomatik aufweisen, für einen Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen auch nach telefonischer Anamnese die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers festgestellt werden kann. Eine einmalige Erweiterung um weitere 7 Kalendertage ist ebenfalls telefonisch möglich.

Der Arzt muss persönlich von der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers durch entsprechende Befragung überzeugt sein. Die Befragung kann auch im Rahmen einer Videotelefongespräch erfolgen.

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de

